

Kurztitel

Festlegung der Grenzübergangsstellen im Luftverkehr an der Außengrenze

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 499/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Grenzübergangsstellen im Luftverkehr an der Außengrenze**

§ 1. (1) Folgende Flughäfen werden als Grenzübergangsstellen im Luftverkehr an der Außengrenze festgelegt: Das Gelände des Flughafens

1. Graz-Thalerhof wird zur Grenzübergangsstelle „Flughafen Graz“,
2. Innsbruck-Kranebitten wird zur Grenzübergangsstelle „Flughafen Innsbruck“,
3. Klagenfurt-Annabichl wird zur Grenzübergangsstelle „Flughafen Klagenfurt“,
4. Linz-Hörsching wird zur Grenzübergangsstelle „Flughafen Linz“,
5. Salzburg wird zur Grenzübergangsstelle „Flughafen Salzburg“, und
6. Wien-Schwechat wird zur Grenzübergangsstelle „Flughafen Wien-Schwechat“

erklärt.

(2) Die Grenzübergangsstellen gemäß Abs. 1 umfassen jeweils die Gesamtheit der das Gelände des jeweiligen Flughafens bildenden Grundstücke.